

05.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 29
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/11282

Begriffe, Methoden und Publikationen der Abteilung 6 des Ministeriums des Innern: Ein Nachrichtendienst zwischen Verfassungs- und Regierungsschutz?

Vorbemerkung der Großen Anfrage

A. Begriffliche Unschärfen, methodische Doppelstandards und Diskreditierung der Opposition

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Abschnitte (A.a. bis A.g.) speisen sich aus der bisherigen Befassung der AfD-Landtagsfraktion mit der Arbeitsweise, also den normativen Grundlagen, den Begriffen, Methoden und der Publikationstätigkeit des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes u.a. auf der Grundlage von Kleinen Anfragen, Berichtswünschen, den entsprechenden Antworten der Landesregierung, Ausschussprotokollen und Medienberichten. Die nachfolgenden Ausführungen, die deskriptive, einordnende, vergleichende und präskriptive Anteile enthalten, zeigen bereits mannigfaltige Widersprüche und (bisher zu konstatierende) Doppelstandards auf und dienen als Herleitung für Anschlussfragen. Der Fragenkatalog des Kapitels B ist - in hier teils marginal gekürzter und teils erweiterter - Form bereits am 15. Juli 2020 gemäß einer Übereinkunft der Obleute im Obleute-Gespräch am 24. Juni 2020 für die 61. Sitzung des Innenausschusses am 20. August 2020 zum Thema „Verfassungsschutz“ eingereicht worden. Da die Beantwortung durch Vertreter der Landesregierung weder quantitativ ausreichend und schriftlich noch inhaltlich zufriedenstellend ausgefallen ist, erbittet die AfD-Landtagsfraktion hiermit nunmehr eine ausführliche und schriftliche Beantwortung. Es wird dezidiert darum gebeten, die Fragen umfassend und in der angemessenen Tiefe zu beantworten. Ebenso erbitten wir, die Fragen einzeln zu beantworten, auch wenn möglicherweise Sachzusammenhänge zwischen mehreren Fragen hergestellt werden können.

A.a. Normativer Rahmen im länderübergreifenden Vergleich, Wesen und Notwendigkeit der Verfassungsschutzbehörde

Der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen beobachtet Bestrebungen, die seiner Auffassung nach gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die Beschaffung, Sammlung und Auswertung von Informationen erfolgt dabei bereits im Vorfeld von konkreten Gefährdungslagen oder Straftaten. In den jährlich publizierten Verfassungsschutzberichten dürfen Bestrebungen bereits dann Erwähnung finden, wenn als „hinreichend“ betrachtete Verdachtsmomente gegeben zu sein scheinen. Im Rahmen

primärer, sekundärer und tertiärer Präventionsarbeit ist der Verfassungsschutz auf Messen vertreten, informiert die Öffentlichkeit mittels Vortragsarbeit, bietet Präventions- und Aussteigerprogramme an.¹

A.b. Parteipolitische Einflussnahme

Der Leiter der Abteilung 6 Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern NRW, Burkhard Freier, ist Parteimitglied der SPD.² Die Jugendorganisation seiner Partei, die Jungsozialisten (Jusos), wiederum weist gemeinsam mit der Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Grünen Jugend, verschiedenartige und wechselseitige Bezüge in den Phänomenbereich des Linksextremismus auf. Im Jahre 2018 solidarisierten sich die Jusos zum Beispiel - so wie die Grüne Jugend es zuvor bereits tat - qua Beschluss auf ihrem Bundeskongress mit der als gesichert linksextrem eingestuften „Roten Hilfe e.V.“ und bemühten sich überdies, Einfluss auf die diesbezügliche Gesamtausrichtung der sozialdemokratischen Mutterpartei SPD zu nehmen.³ Da im Rahmen des Zusammenschlusses der Jusos bundesweit über 70.000 Personen⁴ jungsozialistische Bestrebungen entsprechend der vorgenannten Bundeskongressbeschlüsse entfalten, was annähernd 17 Prozent des Gesamtpersonenpotenzials der SPD mit ihren knapp 420.000 Mitgliedern ausmacht, handelt es sich hierbei um keine marginalisierte Splittergruppe.

In jüngster Vergangenheit solidarisierten sich Grüne Jugend und Jusos überdies gemeinsam mit der ebenfalls als linksextrem eingestuften Jugendorganisation der Linkspartei, „Solid“, mit dem linksextremistisch beeinflussten Bündnis „Ende Gelände“ und forderten als Reaktion auf eine Einstufung des Berliner Landesamts sogar eine bundesweite Abschaffung des Verfassungsschutzes. Über „partielle thematisch orientierte Kooperationen von Linksextremisten mit Angehörigen oder Gruppierungen aus dem demokratischen Spektrum“ hinaus will der Landesverfassungsschutz jedoch angeblich nichts von linken „Mischszenen“ wissen.⁵ Konkrete Verbindungen seien dem Verfassungsschutz entweder nicht bekannt⁶ oder aber die Behörde merkt lediglich an, dass man jene Parteien und ihre Jugendorganisationen nicht beobachte.⁷

A.c. Bewertung der Jungen Alternative NRW und Fallgestaltungen

Während die Landesregierung im März 2019 desinteressiert mitteilte, dass sie Grüne Jugend und Jusos trotz der aus öffentlich zugänglichen Quellen hervorgehenden Bezüge zum Linksextremismus grundsätzlich nicht beobachte, verkündete man zeitgleich, dass der „nordrhein-westfälische Landesverband der AfD und der nordrhein-westfälische Landesverband der Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) (...) derzeit durch den Verfassungsschutz von Nordrhein-Westfalen geprüft (wird, d. Verf.). Dazu gehört auch die Untersuchung möglicher Verbindungen und Überschneidungen der AfD und der JA in die extremistische Szene.“⁸ Doch auch ein Jahr später musste der zuständige Gruppenleiter der

¹ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2018, Düsseldorf, S. 8ff., 308.

² Vgl. Kölner Stadt-Anzeiger (2020): Wie Verschwörungsmutten zu Terror führen können; online im Internet: <https://www.ksta.de/politik/verfassungsschutz-chef-im-interview-wie-verschwuerungsmutten-zu-terror-fuehren-koennen-36825100..>

³ Vgl. Drucksache 17/9803, S. 1-5.

⁴ Vgl. Jusos (2020): Über uns; online im Internet: <https://www.jusos.de/wir-jusos/>.

⁵ Vgl. Drucksache 17/9803, S. 1-5.

⁶ Vgl. Vorlage 17/3370 A09, S. 2f..

⁷ Vgl. Drucksache 17/5334, S. 2.

⁸ Drs. 17/5334, S. 2f..

Abteilung 6 des Innenministeriums vertretungsweise in der 56. Sitzung des Innenausschusses mitteilen, dass man auf der Grundlage der vorliegenden Anhaltspunkte bei der Jungen Alternative weiterhin nur von einem Prüffall ausgehe.⁹ Auf die dezidierte Nachfrage in der Kleinen Anfrage 3454 hin konkretisierte die Landesregierung sogar:

„Der Landesverband der Jungen Alternative für Deutschland (JA NRW) ist kein eigenständiges Beobachtungsobjekt des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes.“¹⁰

In derselben schriftlichen Antwort auf die Kleine Anfrage erläutert die Landesregierung eingangs die Terminologie der Verdachtsgrade einer verfassungsfeindlichen Bestrebung und die rechtlichen Grundlagen einer Beobachtung wie folgt:

„Der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen kann Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sammeln und auswerten, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen vorliegen. Eine Bestrebung bezeichnet dabei politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die sich gegen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) richten. Tatsächliche Anhaltspunkte sind konkrete Umstände und keine Vermutungen. Es kann sich um erste oder verdichtete Anhaltspunkte handeln. Ob und in welcher Weise eine Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen durch den Verfassungsschutz erfolgt, ist jeweils im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

Begriffe wie „Prüffall“ und „Verdachtsfall“ sind keine Rechtsbegriffe im Sinne des VSG NRW. Sie geben lediglich eine Orientierung über den Grad des Verdachts auf eine verfassungsfeindliche Bestrebung. Der „Prüffall“ bezeichnet dabei, dass erste tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung vorliegen. Der „Verdachtsfall“ bringt zum Ausdruck, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte bereits verdichtet haben. Als dritte Fallgestaltung gibt es die „festgestellte Bestrebung“. Der Begriff „Beobachtungsobjekt“ stellt die übergeordnete Kategorie für den „Verdachtsfall“ und die „festgestellte Bestrebung“ dar.“

A.d. Auf dem linken Auge blind?

Dass der Kreisverband Essen der Partei Die Linke am 22. April 2020 auf der Social-Media-Plattform Twitter einen inzwischen gelöschten Beitrag anlässlich des 150. Geburtstags von Lenin, „der die russischen Kommunisten 1917 an die Macht geputscht und seine Gegner danach mit Konzentrationslagern und Erschießungen bezwungen hatte“¹¹, gepostet und am 5. Mai 2020 einen Beitrag, der Karl Marx zum Geburtstag gratulierte, retweetet hat, interessierte den NRW-Verfassungsschutz demgegenüber schlichtweg nicht. Die lapidare Antwort auf eine Anfrage der AfD-Fraktion lautete:

„Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet Personenzusammenschlüsse, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung entfalten. Es gehört nicht zu seinen gesetzlichen Aufgaben, Bewertungen von Tweets zu Jubiläen oder Geburtstagen von Personen der Zeitgeschichte durch Organisationen vorzunehmen, die nicht seinem Beobachtungsauftrag unterliegen.“¹²

⁹ Vgl. APr 17/941, S. 40.

¹⁰ Drucksache 17/8962, S. 2f..

¹¹ Knabe, Hubertus (2020): Würdigung eines Massenmörders; online im Internet: <https://hubertusknabe.de/lenin-als-vorbild/>.

¹² Drs. 17/9870, S.2.

Vor dem Hintergrund, dass sich im aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2019 auf Seite 167 als „Grund der Beobachtung/Verfassungsfeindlichkeit“ der Marxistisch-Leninistischen (!) Partei Deutschlands (MLPD) unter anderem das ungebrochene Bekenntnis zu den Lehren von Marx, Engels, Stalin und Mao Tse-tung findet¹³, lässt die obige Feststellung Anschlussfragen offen.

A.e. Bewertung des aufgelösten Zusammenschlusses „Der Flügel“

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet die Aktivitäten der Mitglieder des Personenzusammenschlusses „Der Flügel“, der inzwischen jedoch offiziell aufgelöst worden ist, und rechnet diesem in Nordrhein-Westfalen ca. 1.000 Personen zu. Diese Zurechnung beruhte bis zum Frühjahr 2020 allerdings lediglich auf einer Schätzung, die sich wiederum auf eine „Auswertung“ öffentlicher Quellen, wie z.B. Zeitungsberichten, stützte. Eine personenscharfe Zuordnung zum „Flügel“ ist mit Ausnahme der bekannten Protagonisten, die öffentlich für den „Flügel“ in NRW aufgetreten sind, nach Auskunft der Landesregierung bis zum Frühjahr 2020 nicht erfolgt.¹⁴

A.f. „Mischszenen“: Wird mit zweierlei Maß gemessen?

Dort wo der Verfassungsschutz beim „Flügel“ auf unscharfe und waghalsige Spekulationen setzt, was die Gesamtzahl an Anhängern betrifft, verfährt dieselbe Behörde im Umgang mit dem laut Behördeneinstufung „linksextrem beeinflussten“ Bündnis „Ende Gelände“ auffallend zögerlich, obgleich dieses 2018 in der Kooperation zwischen extremistischen und nicht-extremistischen Gruppen eine steuernde Rolle übernahm und laut Aussage des Behördenleiters etwa die Hälfte der Ortsgruppen in Nordrhein-Westfalen von der linksextremen „Interventionistischen Linken“ beeinflusst werden.¹⁵ Nichtsdestotrotz will der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz über „partielle thematisch orientierte Kooperationen von Linksextremisten mit Angehörigen oder Gruppierungen aus dem demokratischen Spektrum“¹⁶ hinaus nichts von linken „Mischszenen“ wissen. Solche „Mischszenen“ glaubt der Landesverfassungsschutz bisher lediglich im Bereich des Rechtsextremismus identifizieren zu können. Darunter versteht er nämlich Gruppierungen, die „durch ein heterogenes, nicht durchgängig extremistisches Personenpotenzial gekennzeichnet sind, aber extremistische Positionen dominieren.“ Auf Seiten der politischen Linken würden demgegenüber angeblich „extremistische Positionen gerade nicht geteilt bzw. übernommen werden.“¹⁷

Im aktuellen Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2019 wird das Bündnis „Ende Gelände“ erneut als „extremistisch beeinflusst“ bezeichnet und findet an mehreren Stellen eine explizite Erwähnung. Allerdings ist „Ende Gelände“ typografisch nicht gesondert mittels Kursivschrift oder Fettdruck markiert, was laut offiziellem Lesehinweis eine erwiesene Verfassungsfeindlichkeit bzw. Verdachtsfälle anzeigen soll¹⁸. Die Vermutung

¹³ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2019, Düsseldorf, S. 167.

¹⁴ Vgl. APr 17/941, S. 39ff. und Drucksache 17/8962, S. 2f..

¹⁵ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2018, Düsseldorf, S. 160 und Kölner Stadt-Anzeiger (2020): Wie Verschwörungsmymen zu Terror führen können; online im Internet: <https://www.ksta.de/politik/verfassungsschutz-chef-im-interview-wie-verschwuerungsmymen-zu-terror-fuehren-koennen-36825100>.

¹⁶ Drs. 17/8760, S. 2.

¹⁷ Ebd..

¹⁸ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2019, Düsseldorf, S. 147ff..

via Umkehrschluss liegt also nahe, dass „Ende Gelände“ lediglich ein Prüffall sein muss, und das obwohl die Hälfte der lokalen Strukturen linksextrem beeinflusst ist, das Bündnis an Entgrenzungsdynamiken teilhat und diese linksextreme Beeinflussung bereits seit 2017 festgestellt wird.¹⁹

Entgrenzungen zwischen dem demokratischen und dem linksextremen Spektrum lassen sich zudem in unzähligen Bündnissen gegen „Rechts“ feststellen. Das Projekt „Kein Veedel für Rassismus“ der VVN-BdA, die unter anderem vom bayrischen Verfassungsschutz beobachtet wird²⁰, wird neben der Piratenpartei Köln, DER LINKEN KV Köln oder der DGB-Jugend Köln eben auch von der DKP Köln, der SDAJ Köln oder REBELL Köln „getragen“.²¹ In dem Bündnis „Essen stellt sich quer“ wirken neben der SPD, dem DGB, den Grünen und der Grünen Jugend auch Linksextremisten der SDAJ, der Linksjugend, der DKP, von REBELL und der VVN-BdA mit.²²

A.g. Bewertung des Medienportals „FritzFeed/FlinkFeed“

Nicht mehrere Jahre, sondern bloß zwei Wochen benötigten der Innenminister und der Verfassungsschutz hingegen, um ein eindeutiges Urteil über das gerade erst gegründete Medienportal „FritzFeed“ zu fällen, das selbst ganz dezidiert kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ist.²³ Auf Antrag der Fraktionen von CDU und FDP beriet der Innenausschuss am 23. April 2020 in seiner 57. Sitzung über „Verbindungen der AfD-Landtagsfraktion NRW zum Netzportal „Fritzfeed“. Aus zahlreichen Einlassungen von Vertretern der Landesregierung ergeben sich unmittelbar Anschlussfragen, die die Verfahrensweise des Verfassungsschutzes und deren rechtliche Grundlagen betreffen. Minister Herbert Reul begann seine Einlassungen zu dem jungen Portal wie folgt:

„Die Bedeutung von Onlineportalen zur Meinungsbildung muss ich Ihnen nicht groß erklären. Dass auch das Spektrum rechts von der Mitte dieses Instrument nutzt, ist auch kein neues Phänomen. Dabei geht es vor allem auch um die Möglichkeit, mit eigenen Themen und Thesen anschlussfähig an die Mitte zu werden und dabei die Grenzen zwischen der demokratischen Mitte und dem Rechtsextremismus jenseits des Verfassungsbogens schwammig werden zu lassen. Das ist nicht zuletzt eine Frage der Verpackung.“²⁴

Herbert Reul führte weiterhin aus:

„Für den Verfassungsschutz zeigt sich bereits, dass einige Inhalte rechtsextremistische Themenfelder betreffen und entsprechende Argumentationsmuster aufweisen. Das Portal ist erst seit Anfang April aktiv.“²⁵

¹⁹ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2017, Düsseldorf, S. 107.

²⁰ Vgl. Süddeutsche Zeitung (2020): Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes wird beobachtet; online im Internet: <https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-muenchen-vereinigung-der-verfolgten-des-naziregimes-wirdbeobachtet-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191211-99-103024>.

²¹ Vgl. „Kein Veedel für Rassismus“: „Kein Veedel für Rassismus“ wird getragen von; online im Internet: <https://www.keinveedelfuerrassismus.de/die-kampagne-wird-getragen-von/>.

²² Vgl. Essq (2020): Wer wir sind; online im Internet: <https://essq.de/index.php/wer-wir-sind-und-was-wir-wollen/>.

²³ Vgl. APr 17/972, S. 75.

²⁴ Ebd., S. 70.

²⁵ Ebd..

Ebenfalls sei festgestellt worden:

„Feministische Einstellungen oder andere Abweichungen von der politischen Ausrichtung der Verfasser werden verächtlich gemacht.“²⁶

MDgt Burkhard Freier als Behördenleiter versuchte im weiteren Verlauf und nach einer regen Debatte der Mitglieder des Innenausschusses über die Frage, weshalb sich der Verfassungsschutz bereits kurz nach der Gründung einem jungen Medienportal zuwendet und dieses öffentlich negativ bewertet²⁷, klarzustellen:

„Zur Klarstellung: Es ist keine Beobachtung im rechtlichen Sinne. Diese Seite ist kein Beobachtungsobjekt. Wir haben nur deutlich gemacht, dass es auf dieser offenen Seite, die jedermann lesen kann – und natürlich können wir sie auch bewerten –, nicht nur rechtsextremistische Themen gibt, sondern auch rechtsextremistische Argumentationsmuster verwendet werden.“²⁸

Der Minister des Innern hat die Große Anfrage 29 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, der Ministerin für Schule und Bildung sowie der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

1. *Wie unterscheidet sich das VSG NRW von der normativen Situation des Bundes und anderer Bundesländer?*

Das Verfassungsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) orientiert sich, wie auch die Verfassungsschutzgesetze der anderen Bundesländer, am Bundesverfassungsschutzgesetz. Dabei kann es im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes zu Unterschieden in der Detailausprägung einzelner Regelungen kommen.

Besonderheiten des VSG NRW sind die Betonung der Präventionsaufgaben des Verfassungsschutzes, die frühzeitig erfolgte gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die Verpflichtung und den Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung oder vergleichsweise strenge Pflichten zur Übermittlung von Informationen über Straftaten an die Polizei.

2. *Sind der Landesregierung andere Staaten dieser Welt bekannt, die ihren Inlandsnachrichtendiensten ähnliche Befugnisse hinsichtlich der regierungsamtlichen Markierung von politischen Bestrebungen einschließlich bedeutenden Oppositionsparteien als „extremistisch“ und hinsichtlich der öffentlichen Berichterstattung darüber verleiht? (Bitte auflisten)*

Der Aufgabenzuschnitt der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist derjenige eines Nachrichtendienstes, der auf das Sammeln und Auswerten von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie die Information der Öffentlichkeit begrenzt ist. Damit wird das Ziel einer gegen Feinde von innen wie außen wehrhaften Demokratie verfolgt

²⁶ Ebd., S. 71.

²⁷ Vgl. ebd., S. 71-75.

²⁸ Ebd., S. 75.

und ein Weg beschritten, der sich deutlich von der Ausgestaltung der Sicherheitsorgane im Dritten Reich abgrenzt.

In anderen Staaten treten an die Stelle eines Inlandsnachrichtendienstes häufig Geheimdienste, die, anders als in Deutschland, über polizeilich-exekutive Befugnisse verfügen. Der Verfassungsschutz ist keine Strafverfolgungsbehörde. Er führt keine Durchsuchungen durch und nimmt keine Festnahmen vor.

Im Übrigen beantwortet die Landesregierung keine Fragen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

3. Erachtet die Landesregierung andere, ebenfalls demokratisch verfasste Staatswesen, die ihren jeweiligen Inlandsgeheimdiensten nicht derartige Eingriffsrechte in den politischen Wettbewerb einräumen, für instabiler respektive in ihrer demokratischen Verfassung für gefährdet(er)?

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher staatlicher Systeme und Behördenstrukturen mit ihren unterschiedlichen Zuschnitten und Aufgaben bewertet die Landesregierung die Stabilität der politischen Systeme anderer Staaten nicht.

4. Seit wann ist der Leiter der Abteilung 6 Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern NRW Mitglied der SPD, und weist er noch weitere Bezüge zu anderweitigen politischen Bestrebungen auf? (Wenn, ja: Zu welchen und seit wann?)

5. War der Verfassungsschutzleiter früher selbst Mitglied der Jusos oder anderer politischer Bestrebungen?

6. Wie will der Leiter der Abteilung 6 Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern NRW sicherstellen, dass er sich in seinem Handeln als Behördenleiter in Fragen der Beobachtung und Erwähnung der Jusos ausnahmslos an objektiven Maßstäben des Rechtsstaates orientiert und nicht auch womöglich – und sei es nur dem Anschein nach – von Parteiinteressen leiten lässt?

7. Welche Maßnahmen ergreift die Abteilung 6 Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern NRW, um sich vor parteipolitischer Einflussnahme zu schützen?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Leiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) des Ministeriums des Innern ist seit 2012 Mitglied der SPD. Er war nie Mitglied der Jusos oder anderer politischer Parteien bzw. Organisationen.

Nach dem Grundgesetz ist die vollziehende Gewalt des Staates, zu der auch der Verfassungsschutz gehört, an Gesetz und Recht gebunden. Die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch das VSG NRW vorgegeben. Der Leiter der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ist Beamter und als solcher gesetzlich sowie gemäß seines Amtseides zu gewissenhafter Pflichterfüllung und Gerechtigkeit gegen jedermann verpflichtet. Über die Schwerpunkte der Beobachtung stimmt sich der Verfassungsschutzverbund ab. Im Übrigen wird die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags kontrolliert.

8. ***Gab es in der Vergangenheit eine formelle oder informelle Weisung durch Innenminister Herbert Reul an die Abteilung 6 Verfassungsschutz, z.B. wechselseitige Verbindungen zwischen Grüner Jugend, den Jusos, weiteren als demokratisch eingestuften Zusammenschlüssen und dem Phänomenbereich des Linksextremismus unberücksichtigt zu lassen?***

Nein.

9. ***Wieso sind die Mehrheitsbeschlüsse von linken Jugendorganisationen, in denen man sich – teils gemeinsam mit anderen linksextremen Bestrebungen – mit linksextrem beeinflussten Bestrebungen oder eindeutig linksextremen Bestrebungen solidarisiert und sich in einer Bewegung wähnt, nicht relevant für den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz?***
10. ***Ist der Aufruf, in die „Rote Hilfe e.V.“ einzutreten, eine Forderung, die auf eine Bejahung der fdGO hindeutet, oder könnte dies ein erster tatsächlicher Anhaltspunkt für eine – zumindest partielle – Ablehnung der fdGO sein?***
11. ***Auf welcher Rechtsgrundlage hat der zuständige Gruppenleiter der Abteilung 6 des Innenministeriums die Junge Alternative, bei der auch nach einem Jahr der Prüfung offensichtlich keine verdichteten Anhaltspunkte für über verfassungsfeindliche Bestrebungen gefunden werden konnten, in öffentlicher Sitzung pejorativ wertend als „Prüffall“ klassifiziert?***

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Gemäß § 3 Absatz 1 VSG NRW gehört es zu den gesetzlichen Aufgaben des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten. Dieser gesetzliche Beobachtungsauftrag beginnt erst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht derartiger Bestrebungen vorliegen. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Verfassungsschutz in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Informationen. In eine solche Gesamtbetrachtung fließen grundsätzlich auch Informationen über Solidarisierungen mit Personenzusammenschlüssen oder Aufrufe ein, in Organisationen einzutreten, die unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, wie den „Rote Hilfe e.V.“.

Von der Bewertung einer Organisation ist die Berichterstattung über diese zu unterscheiden. Eine Berichterstattung erfolgt nur, wenn die dafür spezifischen rechtlichen Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 VSG NRW zur Information des Landtags bzw. des § 5 Absatz 7 i.V.m. § 3 Absatz 3, Absatz 1 VSG NRW zur Information der Öffentlichkeit erfüllt sind. Daraus folgt, dass Informationen für die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes relevant sein können, auch ohne dass darüber öffentlich berichtet wird.

12. ***Welche ersten tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) liegen beim Landesverband Nordrhein-Westfalen der Jungen Alternative gegenwärtig vor, sodass dieser weiterhin als Prüffall eingestuft wird? (Bitte die Anhaltspunkte explizit und umfassend benennen.)***

13. **Warum hat die Tatsache, dass sich die vorgeblichen ersten tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Jungen Alternative auch nach einem Jahr der Prüfung nicht dergestalt haben verdichten lassen, dass eine Hochstufung hinzu einem Verdachtsfall angezeigt gewesen wäre, nicht zu einem Ende der Prüffallbeobachtung geführt?**
14. **Wie lange beabsichtigt der Verfassungsschutz noch, den Landesverband Nordrhein-Westfalen der Jungen Alternative als Prüffall zu bearbeiten und auf Nachfrage hin in der Öffentlichkeit pejorativ wertend zu klassifizieren, obwohl sich die vermeintlichen ersten tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen explizit nicht verdichten?**

Die Fragen 12 bis 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wie die Fragestellerin selbst ausführt, wird der nordrhein-westfälische Landesverband der Jungen Alternative als Prüffall für den Verfassungsschutz bewertet. Das ist die unterste der in der Praxis gebräuchlichen Bewertungsstufen eines Verdachts auf verfassungsfeindliche Bestrebungen. Beim Landesverband der Jungen Alternative liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen vor. Dies ergibt sich insbesondere aus einer strukturellen Zusammenarbeit auf publizistischer Ebene mit dem der Neuen Rechten zuzurechnenden Magazin „Arcadi“, einer Vortragsveranstaltung mit einem der Neuen Rechten zuzurechnenden Publizisten oder Verweisen auf dezidiert islamfeindliche Internetblogs wie beispielsweise PI-News.

Die Grenzen der Arbeitsbegriffe „Prüffall“ und „Verdachtsfall“ sind fließend. Eine Bewertung zur Einordnung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, für die laufend Informationen gesammelt werden. Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes ist auf Langfristigkeit angelegt. Er hat das Ziel einer zutreffenden und rechtlich tragfähigen Bewertung, nicht aber einer determinierten Hochstufung, d.h. es gibt keinen zeitlich vorgegebenen Plan für das Erreichen der jeweils nächsten Verdachtsstufe. Der Beobachtungsauftrag endet, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 VSG NRW mehr vorliegen.

15. **Wie ist es dem Verfassungsschutz möglich, zu registrieren, ob sich politische Bestrebungen beziehungsweise Teile von ihnen, die bislang als dem demokratischen Spektrum zugehörig bewertet worden sind, in das extremistische Spektrum oder in so genannte „Mischszenen“ hineinziehen lassen, wenn es angeblich nicht zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, öffentliche Bezugnahmen auf totalitäre Gewaltherrscher oder Bekenntnisse zu linksextremen Gefangenenhilfsorganisationen der politischen Gegenwart durch Organisationen, die bislang nicht seinem Beobachtungsauftrag unterlagen, zu sammeln und auszuwerten?**
16. **Bewertet es die Landesregierung als defizitäres Verfahren und als eine Zirkelschlussargumentation, wenn Hinweise auf konkrete Umstände und erste tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen durch den Verfassungsschutz nicht geprüft und bewertet werden, weil die politischen Akteure, von denen jene Bestrebungen ausgehen, zum Zeitpunkt der Hinweisgabe keine Beobachtungsgegenstände gewesen sind, was dazu führt, dass die Akteure auch weiterhin als nicht-extremistisch eingestuft werden?**

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Verfassungsschutz bewertet laufend alle eingehenden Informationen. Diese stellt er bei seiner Bewertung in jedem Einzelfall in den Rahmen einer Gesamtbetrachtung ein. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, allgemeine Meinungen, Bewertungen oder Beiträge zu öffentlichen Diskursen abzugeben und Akteure öffentlich zu bewerten, die – auch unter Berücksichtigung aktueller Äußerungen – keinen genügenden Anlass für eine solche Befassung mit ihnen bieten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 bis 11 verwiesen.

17. Stellen affirmative und apologetische Bezugnahmen auf Lenin und Marx erste tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen dar?

Bezugnahmen zu Ereignissen oder Personen der Zeitgeschichte können, müssen aber nicht zwingend einen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen darstellen. So ist beispielsweise die Errichtung einer Lenin-Statue durch die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) vor ihrer Bundesparteizentrale in Gelsenkirchen Ausdruck der revolutionär-kommunistischen Ausrichtung der MLPD.

18. Stellen die wiederholten o. g. Solidaritätserklärungen seitens der Grünen Jugend und der Jusos mit linksextremen Bestrebungen bzw. linksextrem beeinflussten Bestrebungen erste tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen dar?

Isoliert betrachtet können derartige Solidaritätserklärungen erste tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bilden. Diese müssen jedoch in eine Gesamtbetrachtung eingestellt werden, um eine belastbare Feststellung darüber treffen zu können, ob tatsächlich ein Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen gerechtfertigt ist (vgl. die Antwort zu den Fragen 9 bis 11).

19. Sind die wiederholten Solidaritätserklärungen seitens der Grünen Jugend und der Jusos mit linksextremen Bestrebungen bzw. linksextrem beeinflussten Bestrebungen jemals im Rahmen eines Prüffalls durch den Verfassungsschutz bearbeitet worden?

20. Wenn Frage 19 mit „Ja.“ beantwortet wird: Mit welchem Ergebnis?

21. Wenn Frage 19 mit „Nein.“ beantwortet wird: Warum nicht?

Die Fragen 19 bis 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Annäherungen zwischen extremistischen und nicht extremistischen Akteuren werden durch den Verfassungsschutz registriert und bewertet. Ergeben sich aus dieser Bewertung Anhaltspunkte für den Verdacht, dass ursprünglich nicht extremistische Akteure extremistische Positionen übernehmen, kommt eine Bearbeitung als Prüffall in Betracht.

- 22. Auf welcher konkreten „Flügel“-Veranstaltung in Nordrhein-Westfalen, über die in öffentlich zugänglichen Quellen berichtet worden ist, haben sich bis zu 1.000 Personen versammelt, von denen alle Anwesenden Bestrebungen entfaltet haben, die eine eindeutige Zuordnung zum ehemaligen „Flügel“ ermöglichen?**
- 23. Aus welchen Berichterstattungen zu Parteitagen der AfD, die den „Flügel“ thematisiert haben, ist zweifelsfrei hervorgegangen, dass sich bis zu 1.000 Parteimitglieder in Form einer Willensbekundung zum Flügel bekannt haben?**

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine Zuordnung von Personen zur Sammlungsbewegung „Flügel“ setzt keine Veranstaltung des „Flügels“ in Nordrhein-Westfalen voraus. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung über die Eilanträge der AfD gegen den Verfassungsschutzbericht des Bundes über das Jahr 2019 deutlich gemacht, dass die dort veröffentlichten Zahlen zu Mitgliedern des „Flügels“ auf Äußerungen von AfD- und „Flügel“-Funktionären selbst beruhen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 28.05.2020, Az. VG 1 L 97/20, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.06.2020, Az. OVG 1 S 56/20). Diese lassen den Schluss zu, dass bundesweit mindestens 20% der AfD-Mitglieder dem „Flügel“ zugerechnet werden. Da die AfD in Nordrhein-Westfalen etwa 5.000 Mitglieder hat, ergeben sich daraus rechnerisch etwa 1.000 „Flügel“-Anhänger im hiesigen Bundesland.

- 24. Anhand welcher Indikatoren erfolgt nun die personenscharfe Zuordnung zum „Flügel“?**

Wie bereits in der Sitzung des Innenausschusses vom 19.03.2020 vorgetragen, ist erster Ausgangspunkt für eine Zuordnung die Unterzeichnung der „Erfurter Resolution“. Darüber hinaus werden andere öffentliche Erkenntnisse und beobachtete Aktivitäten zugrunde gelegt, die eine Zuordnung zum „Flügel“ ermöglichen. Ausschlaggebend ist dabei primär ein Bekenntnis zum „Flügel“ durch ausdrückliche Unterstützung in Form von Redebeiträgen, Verfassen von Manuskripten, Unterzeichnung von Aufrufen sowie durch Beiträge und Kommentare in Internet-Publikationen.

- 25. Welche Auswirkungen auf die Beobachtungstätigkeit des Verfassungsschutzes hat die Selbstaflösung des „Flügels“?**

Unabhängig von der durch den „Flügel“ artikulierten Selbstaflösung bestehen bei einem fortgesetzt agierenden Zusammenschluss von Personen aus dem ehemaligen „Flügel“ weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Absatz 1 VSG NRW.

- 26. Wie viel Prozent der Gesamtzahl an tatsächlichen und vermeintlichen Rechtsextremisten in NRW im Berichtsjahr 2019 beruhen auf einer Schätzung und damit nicht auf einer personenscharfen Zuordnung?**

Die Quantifizierung des rechtsextremistischen Personenpotentials basiert im Wesentlichen auf im Verfassungsschutz vorhandenen Datengrundlagen. Hinzu kommt eine Schätzung des Dunkelfeldes auf Grundlage nachrichtendienstlichen Erkenntnisaufkommens und Erfahrungswissens. Aufgrund der Heterogenität der Personenzusammenschlüsse im Phänomenbereich Rechtsextremismus variiert das Verhältnis von individueller Zählung und

Dunkelfeldbewertung zwischen den einzelnen beobachteten Personenzusammenschlüssen. Die Zusammenstellung der Erkenntnisse zu den Personenzahlen wird im Verfassungsschutzverbund regelmäßig abgestimmt.

27. *Schlussfolgert die Landesregierung aus einem in Teilen lediglich auf Schätzungen auf der Grundlage von Zeitungsartikeln beruhenden Anstieg der Gesamtzahl von Rechtsextremisten sicherheitspolitische und/oder haushälterische Maßnahmen?*

Der Verfassungsschutz unterzieht fremde Quellen, die er bei seinen Bewertungen berücksichtigt, stets einer Plausibilitätskontrolle.

Sicherheitspolitische und/oder haushälterische Maßnahmen werden auf Grundlage einer Vielzahl von Faktoren und Entwicklungen einschließlich prognostischer Bewertungen getroffen, so dass numerische Veränderungen allein noch keine diesbezüglichen Schlussfolgerungen erlauben.

28. *Warum kann der Verfassungsschutz im Umfeld des Bündnisses „Ende Gelände“ (EG) keine „Mischszene“ erkennen, obwohl mindestens die Hälfte der lokalen Strukturen von „EG“ linksextrem beeinflusst sind, „EG“ ein heterogenes „Sammelbündnis zivildemokratischer und linksextremistischer Organisationen“ ist, „EG“ eine steuernde Funktion innehat, und sich Jugendorganisationen, die dem demokratischen Spektrum zugerechnet werden, unkritisch und uneingeschränkt zu „EG“ bekennen?*

Der Verfassungsschutz spricht von Mischszenen, wenn Gruppierungen durch ein heterogenes, nicht durchgängig extremistisches Personenpotenzial gekennzeichnet sind und extremistische Positionen dominieren. Entscheidend ist also eine extremistische Dominanz in inhaltlicher und weniger in personeller Hinsicht. Derartige Mischszenen beobachtet der Verfassungsschutz im Rechtsextremismus. Sie setzen sich in der Regel aus Angehörigen der Hooligan- und Rockerszene, mutmaßlichen „Wutbürgern“ und Rechtsextremisten zusammen. Im Bereich des Linksextremismus beobachtet der Verfassungsschutz demgegenüber partielle thematisch orientierte Kooperationen von Linksextremisten mit Angehörigen oder Gruppierungen aus dem nicht extremistischen Spektrum, die aber bislang jeweils auf nicht extremistischen inhaltlichen Gemeinsamkeiten beruhen und bei denen extremistische Positionen gerade nicht geteilt bzw. übernommen werden. Vielmehr wurden im Jahr 2019 mehrfach linksextremistische Gruppen, die klimabezogene Versammlungen des bürgerlichen Spektrums zur Verbreitung ihrer extremistischen Positionen nutzen wollten, durch die Versammlungsleitungen ausgeschlossen.

Die Aktionsform „Ende Gelände“ zielt auf politische Veränderungen im Themenfeld Klimaschutz und Klimagerechtigkeit. Der Fokus liegt dabei auf dem Ausstieg aus der Braunkohleförderung. Diese Zielsetzung richtet sich nicht gegen die Schutzgüter des § 3 Absatz 1 VSG NRW. Eine unmittelbare Verknüpfung der Forderungen mit dem Gesamtkontext linksextremistischer Themenfelder (u.a. Antifaschismus, Antirassismus, Antigentrifizierung) liegt nicht vor. Innerhalb von „Ende Gelände“ engagieren sich jedoch linksextremistische Akteure, deren Zielsetzung über die Forderungen von „Ende Gelände“ hinausgehen. Die Agitation dieser linksextremistischen Akteure innerhalb von „Ende Gelände“ ist im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2019 auf den Seiten 148 bis 153 und 176 ausführlich dargestellt.

29. **Wird „Ende Gelände“ weiterhin als Prüffall bearbeitet, obwohl sich seit mehreren Jahren tatsächliche Anhaltspunkte für eine umfangreiche linksextreme Beeinflussung seiner Strukturen nachweisen lassen?**
30. **In welchem Umfang müsste „EG“ in NRW durch linksextreme Akteure beeinflusst werden, um als Verdachtsfall oder gar gesicherte linksextreme Bestrebung eingestuft zu werden?**
31. **In welcher Form wehren sich die nicht-extremistisch beeinflussten Strukturen von „EG“ wahrnehmbar und deutlich gegen diejenige Hälfte des Bündnisses, die extremistisch beeinflusst ist? (Bitte qualitativ und quantitativ explizieren.)**

Die Fragen 29 bis 31 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz hat Anhaltspunkte für den Verdacht auf extremistische Bestrebungen bei Organisationen innerhalb des Bündnisses „Ende Gelände“. Beobachtet werden die extremistischen Akteure und die Art und Wirkungsweise ihrer Einflussnahme. „Ende Gelände“ wird insofern als extremistisch beeinflusst bewertet, nicht aber als extremistisch. Zu einem Verdachtsfall würde das Bündnis erst, wenn sich verdichtete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen gegen das Bündnis insgesamt ergeben.

Da eine Beobachtung von „Ende Gelände“ bislang nicht erfolgt, liegen keine Erkenntnisse zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den extremistischen Positionen einzelner Akteure innerhalb des Bündnisses vor.

32. **Bedeutet die Aussage, wonach etwa die Hälfte der Ortsgruppen von „EG“ in Nordrhein-Westfalen von der linksextremen „Interventionistischen Linken“ beeinflusst werden, dass die andere Hälfte zweifelsfrei demokratisch orientiert ist, oder wirken hier gegebenenfalls andere linksextreme Akteure auf die Strukturen ein?**

Der Verfassungsschutz nimmt keine Bewertung als „zweifelsfrei demokratisch“ vor. Bezüglich der weiteren Ortsgruppen von „Ende Gelände“ liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung durch verfassungsfeindliche Organisationen vor.

33. **Ist „extremistisch beeinflusst“ eine gesonderte Kategorie, die sich zwischen dem Prüf- und dem Verdachtsfall bewegt?**
34. **Findet diese Kategorie auch andernorts Anwendung? (Wenn, ja: Bitte sämtliche Organisationen, bei denen diese Kategorie Anwendung findet oder gefunden hat, nachvollziehbar auflisten.)**

Die Fragen 33 und 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bewertung als „extremistisch beeinflusst“ stellt keine Ausdifferenzierung eines Verdachtsgrads dar wie die Arbeitsbegriffe „Prüffall“ und „Verdachtsfall“. Sie dient lediglich der Beschreibung von Zusammenhängen, in denen sowohl nicht extremistische als auch extremistische Akteure vertreten sind.

Diese Beschreibung wird im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2018 in Bezug auf die Protestbewegung gegen „Mietenwahnsinn“ verwendet (Seite 165). Er wird ferner im Zusammenhang mit einem Unterstützernetzwerk der Besetzerszene im Hambacher Forst innerhalb des Autonomen Zentrums Köln (Seite 184) und der Kampagne „Aktion Unterholz“ (Seite 186) gebraucht. Überdies wird im Zusammenhang mit dem Präventionsprogramm Wegweiser von „extremistisch beeinflusste[n] Verhaltensweisen“ gesprochen (Seite 312).

Im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2019 heißt es im Bereich Rechtsextremismus unter anderem: „Diese Strategie [der Entgrenzung] ist insofern erfolgreich, als mit dem Flügel ein diese Strategie anwendender Personenzusammenschluss die AfD rechtsextremistisch beeinflusst“ (Seite 66). Auf Seite 76 wird eine Versammlung am 29.12.2019 vor dem WDR in Köln als „rechtsextremistisch beeinflusst“ bewertet. Im Bereich Linksextremismus wird das Bündnis „Ende Gelände“ als extremistisch beeinflusst bezeichnet (vgl. Seiten 148, 159 und 176).

35. *Wie stuft der Verfassungsschutz NRW die VVN-BdA ein?*

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz hat letztmalig im Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2007 zur „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA) berichtet. In den Berichten anderer Verfassungsschutzbehörden, so etwa Bayern, findet die VVN-BdA auch für den Berichtszeitraum 2019 noch Erwähnung. Dies ist Ausdruck davon, dass eine Organisation in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Relevanz haben kann und infolgedessen unterschiedlich zu bewerten ist, insbesondere mit Blick auf ihre vor Ort entfalteten Aktivitäten. Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet eine Organisation, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Um über beobachtete Organisationen öffentlich berichten zu dürfen, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 5 Absatz 7 des VSG NRW erfüllt sein. Eine rechtmäßige Berichterstattung setzt voraus, dass Art und Ausmaß der Bestrebungen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erfordern und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen. Danach können hier Angaben zur Einstufung nicht erfolgen.

36. *Welche Träger/Unterstützer des Projekts „Kein Veedel für Rassismus“ werden vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft? (Bitte aufschlüsseln nach Prüf-, Verdachtsfällen und gesicherten extremistischen Bestrebungen)*

38. *Welcher Träger/Unterstützer des Bündnisses „Essen stellt sich quer“ werden vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft? (Bitte aufschlüsseln nach Prüf-, Verdachtsfällen und gesicherten extremistischen Bestrebungen)*

40. *Welche Träger/Unterstützer der Bochumer Gruppierung „Rathaus Nazifrei“ werden vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft? (Bitte aufschlüsseln nach Prüf-, Verdachtsfällen und gesicherten extremistischen Bestrebungen)*

Die Fragen 36, 38 und 40 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Verfassungsschutz beobachtet die Aktivitäten des linksextremistischen Spektrums, das insbesondere im Themenfeld Antifaschismus regelmäßig anlassbezogene Kooperationen auch mit Akteuren eingeht, die ihrerseits nicht extremistisch sind. Soweit über Organisationen,

die die in Rede stehenden Bündnisse unterstützen, bereits berichtet worden ist, wird auf die einschlägigen Verfassungsschutzberichte des Landes Nordrhein-Westfalen mit den darin jeweils ausgewiesenen Verdachtsgraden verwiesen. Beispielhaft seien für „Kein Veedel für Rassismus“ die extremistischen Organisationen „Interventionistische Linke“ (IL), „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) und „REBELL“ sowie für „Essen stellt sich quer“ die extremistischen Organisationen „linksjugend [´solid]“, Deutsche Kommunistische Partei (DKP) und „REBELL“ genannt. Die IL wird im Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2019 in einem eigenen Kapitel ab Seite 180 behandelt. In seiner Bewertung kommt der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz zu dem Ergebnis, dass die IL „[...] weiterhin das Scharnier zwischen dem auf revolutionäre Zustände hinarbeitenden Teil der autonomen linksextremistischen Szene und den auf unterschiedlichen Politikfeldern agierenden demokratischen Initiativen“ bildet (Seite 182 ff.).

Über die SDAJ als Jugendorganisation der DKP wird in derselben Publikation ab Seite 162 berichtet. Der Verfassungsschutzbericht gibt Auskunft über die Ziele der DKP und der von ihr unterstützten SDAJ, wonach „[...] die Arbeiterklasse als maßgebende gesellschaftsverändernde Kraft durch einen klassenkämpferisch-revolutionären Akt die kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnisse, den Parlamentarismus und den politisch-gesellschaftlichen Pluralismus überwinden“ müsse (Seite 162 ff.). Ähnlich verhält es sich mit der Jugendorganisation der MLPD mit Namen „Rebell“, über die Folgendes berichtet wird: „Die Zielsetzungen der MLPD sind durch Aussagen geprägt, die sich gegen wesentliche Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten und lassen sich in den drei Kernpunkten Revolution, Diktatur des Proletariats und Kommunismus zusammenfassen“ (Seite 167). Auch die „linksjugend [´solid]“ ist im Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2019 erwähnt. Zum Grund ihrer Beobachtung wird ausgeführt, dass sie „[...] das von [ihr] so bezeichnete „kapitalistische System“ in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten einer sozialistischen Gesellschaftsordnung überwinden“ will (Seite 158). Die genannten Unterstützerorganisationen sind alle als gesichert extremistisch zu bewerten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

- 37. In welchem Umfang wird das Projekt „Kein Veedel für Rassismus“ durch die als extremistisch eingestuften Bestrebungen gesteuert bzw. beeinflusst?**
- 39. In welchem Umfang wird das Bündnis „Essen stellt sich quer“ durch die als extremistisch eingestuften Bestrebungen gesteuert bzw. beeinflusst?**
- 41. In welchem Umfang wird die Bochumer Gruppierung „Rathaus Nazifrei“ durch die als extremistisch eingestuften Bestrebungen gesteuert bzw. beeinflusst?**

Die Fragen 37, 39 und 41 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Anlassbezogen wirken linksextremistische Akteure in den in Rede stehenden Bündnissen mit. Darüber hinaus ist eine linksextremistische Steuerung der Bündnisse – auch im Hinblick auf die Dominanz nicht extremistischer Organisationen – nicht festzustellen.

- 42. Welche partei- und organisationsübergreifenden Projekte, Bündnisse oder Kampagnen, die sich gegen „Repression“, „Gentrifizierung“, „Rechts“, „Rechtsextremismus“ oder „Rassismus“ engagieren, werden in NRW auch von linksextremen Bestrebungen mitgetragen und/oder sind deren Versuchen einer Steuerung oder Beeinflussung ausgesetzt? (Bitte namentlich und umfassend benennen.)**
- 43. In welchem Umfang werden partei- und organisationsübergreifende Projekte, Bündnisse oder Kampagnen, die sich gegen „Repression“, „Gentrifizierung“, „Rechts“, „Rechtsextremismus“ oder „Rassismus“ engagieren, in NRW auch von linksextremen Bestrebungen mitgetragen und/oder sind deren Versuchen einer Steuerung oder Beeinflussung ausgesetzt? (Bitte nach Projekt, extremistischen Akteuren und qualitativer und quantitativer Beeinflussung/Steuerung aufschlüsseln.)**

Die Fragen 42 und 43 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die hier angesprochenen partei- und organisationsübergreifenden Bündnisse sind – mangels eigener Entfaltung extremistischer Verhaltensweisen – regelmäßig nicht Beobachtungsobjekte des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes, so dass über sie in dieser Eigenschaft auch nicht berichtet werden kann. Soweit der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz einzelne linksextremistische Akteure beobachtet, die derartige Bündnisse unterstützen oder auf sie Einfluss zu nehmen versuchen, sind Veröffentlichungen dazu erst zulässig, wenn erstens die Voraussetzungen für eine Unterrichtung über die Beobachtung der jeweiligen extremistischen Akteure vorliegen, zweitens die namentliche Erwähnung der von ihnen unterstützten Bündnisse für das Verständnis oder die Darstellung ihrer Handlungsweise erforderlich ist und drittens schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen. Diese Anforderungen sind bislang nicht erfüllt.

- 44. Wie bewertet es der Verfassungsschutz, dass sich als demokratisch eingestufte Akteure nicht von extremistischen Bestrebungen abgrenzen, sondern in verschiedenen Kampagnen bzw. Bündnissen eng mit ihnen kooperieren?**

Es kommt auf den Einzelfall an: Sind Extremisten in der Lage, Strategie, Aktionsformen und Ziele von nicht extremistischen Organisationen erheblich und in ihrem Sinne zu beeinflussen, kann sich daraus eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben. Eine öffentlich wahrnehmbare Abgrenzung von Extremisten seitens nicht extremistischer Akteure kann diese Gefährdung minimieren und einen Beitrag zum offenen Diskurs innerhalb einer freien Gesellschaft leisten. Auf die Entgrenzungstendenzen zwischen dem nicht extremistischen und dem linksextremistischen Teil der Gesellschaft wurde zuletzt in einem gesonderten Fokus-Beitrag im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2018 (Seite 160 f.) hingewiesen. Diese Bewertung hat nach wie vor Bestand. Wenn die Kooperation hingegen in erster Linie thematisch orientiert ist und keine verfassungsfeindliche Zielrichtung hat, besteht für den Verfassungsschutz kein Anlass, sich mit ihr zu befassen. Es ist Sache der mündigen Bürgerinnen und Bürger, sich über derartige Kooperationen selbst ein Urteil zu bilden.

45. Welche partei- und organisationsübergreifenden Projekte, Bündnisse oder Kampagnen, die sich gegen „Repression“, „Gentrifizierung“, „Rechts“, „Rechtsextremismus“ oder „Rassismus“ engagieren, erhalten staatliche Zuschüsse oder kooperieren mit Behörden im Rahmen der Extremismusbekämpfung? (Bitte einzeln, namentlich und umfassend benennen.)

Die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus unterstützt im Jahr 2020 in den genannten Bereichen mit Mitteln des Landes und des Bundes folgende Vorhaben in Form einer Projektfinanzierung:

Projektbezeichnung	Träger
Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus - Regierungsbezirk Arnsberg	Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen
Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus - Regierungsbezirk Detmold	Arbeit und Leben im Kreis Herford DGB/VHS e.V.
Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus - Regierungsbezirk Düsseldorf	Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e.V.
Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus - Regierungsbezirk Köln	NS-Dokumentationszentrum
Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus - Regierungsbezirk Münster	Geschichtsort Villa ten Hompel
Opferberatung Rheinland	IDA-NRW
Opferberatung Westfalen-Lippe	BackUp-ComeBack e.V - Beratung für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt
Ausstiegsberatung für rechtsextreme Jugendliche und Erwachsene - NinA NRW	RE/init e.V.
Re_Struct zur Praxisentwicklung für rassismuskritische und intersektionale Perspektiven in Kommunen, Institutionen und Vereinen	IDA-NRW
Jederzeit wieder! Gemeinsam gegen Antisemitismus	Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V.
New Fall Forum 2020	New Fall Festival gGmbH
Förderprogramm NRWeltoffen:	Stadt Aachen Städteregion Aachen Stadt Bielefeld Stadt Bonn Stadt Dortmund Stadt Duisburg Kreis Düren Kreis Euskirchen Stadt Gelsenkirchen Stadt Hamm Kreis Herford

	Stadt Köln Stadt Krefeld Kreis Lippe Kreis Mettmann Kreis Minden-Lübbecke Oberbergischer Kreis Stadt Oberhausen Kreis Paderborn Kreis Recklinghausen Rhein-Erft-Kreis Stadt Solingen Stadt Wuppertal
--	---

Das landesgeförderte Programm der „Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“ in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen engagiert sich unter anderem auch gegen Rassismus.

Zudem hat die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII den Auftrag, junge Menschen beim Prozess des Aufwachsens zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Jugendliche sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ferner normiert § 11 Absatz 3 Ziffer 1 SGB VIII, dass zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit auch die politische Bildung gehört.

Die Regelungsbereiche der §§ 11-14 SGB VIII greift das Kinder- und Jugendfördergesetz Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG – KJFöG) auf. Auf dieser landesgesetzlichen Grundlage sieht der Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) vor, dass die Förderung politischer Bildung ein zentrales Ziel darstellt. Das Förderportfolio des KJFP umfasst bei einem Volumen von rund 125 Mio. EUR im Jahr 2020 mehrere Tausend Einzelfördervorgänge. Grundsätzlich ist es in jedem einzelnen Vorhaben möglich, dass sich die Träger der Jugendarbeit mit den Themen "Repression", "Gentrifizierung" und "Extremismusbekämpfung" auseinandersetzen. Eine gezielte Konzentration auf eines dieser Themen oder alle drei zugleich ist im Rahmen der geförderten Projekte und Infrastrukturen jedoch nicht erkennbar.

Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt durch einen Kooperationsvertrag das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Darüber hinaus wurde im letzten Jahr ein Kooperationsvertrag mit der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Antisemitismus in nordrhein-westfälischen Schulen abgeschlossen.

46. *Entspricht es den polit-topografischen Vorstellungsinhalten des Innenministers, dass es „dem“ gesamten politischen Spektrum zur Rechten derjenigen Teilmenge, die er „Mitte“ nennt, vor allem darum geht, u.a. mittels Onlineportalen zur Meinungsbildung Anschlussfähigkeit herzustellen und dabei zielgerichtet die Grenzen zum Rechtsextremismus zu entgrenzen?*

Die Frage zielt auf eine Beantwortung mit umfassendem Geltungsanspruch für alle nur erdenklichen Sachverhalte ab. Eine solche Frage kann seriös nicht bejaht oder verneint werden. Im Übrigen ist die im Innenausschuss am 23. April 2020 im Kontext gegebene Antwort des Ministers des Innern zur Bedeutung von Onlineportalen im Zusammenhang mit dem Versuch der Herstellung einer Anschlussfähigkeit extremistischer an nicht extremistische Positionen umfassend (vgl. APr 17/972, Seite 70 f.).

- 47. Folgen in den polit-topografischen Vorstellungsinhalten des Innenministers auf eine politische Mitte ausschließlich Akteure mit Scharnierfunktion in den Rechtsextremismus und dann der Rechtsextremismus selbst, oder erkennt der Innenminister die Möglichkeit einer demokratischen Rechten an?**

Eine demokratische Rechte jenseits einer politischen Mitte ist innerhalb des geltenden Verfassungsbogens vorstellbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jede Partei, die sich selbst für demokratisch rechts hält, dies per definitionem schon ist.

- 48. Wie definiert der Verfassungsschutz das politische Spektrum rechts der Mitte, also jeweils im Einzelnen die Begriffe „rechts“, „konservativ“, „rechtskonservativ“, „nationalkonservativ“, „rechtsintellektuell“, „Neue Rechte“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“, „(neo-)faschistisch“, „(neo-)nationalsozialistisch“?**

Die Frage zielt nicht auf Fachbegriffe des Verfassungsschutzes, sondern auf eine politikwissenschaftliche Nomenklatur ab. Eine solche Bewertung und die Definition von Begriffen bleiben der Wissenschaft vorbehalten. Das Ministerium des Innern ist in seinem Handeln als Behörde an Recht und Gesetz gebunden. Gesetzlicher Auftrag des Verfassungsschutzes ist die Beobachtung und Bewertung verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt und die von der Wissenschaft gebildeten Definitionen finden Verwendung. Eine Ausnahme stellt der Begriff „(neo-)nationalsozialistisch“ dar. Unter dem Kurzbegriff „Neonazis“ versteht der Verfassungsschutz Rechtsextremisten, die sich dezidiert in die Tradition des historischen Nationalsozialismus stellen.

- 49. Ist es nach der zeitgeistigen verfassungsrechtlichen und verfassungsschutzrechtlichen Auffassung der Landesregierung möglich, in einem zweifelsfrei demokratischen Spektrum rechts der Mitte millionenfache und unregelte Zuwanderung zu kritisieren, diese steuern und begrenzen zu wollen, für den Fortbestand der in einem Staatsgebiet historisch gewachsenen kulturellen Identität zu streiten, auf die auch kulturellen Folgen der auch durch außereuropäische und muslimische Migration geprägten demografischen Verschiebungen im Laufe der Jahrzehnte zu verweisen oder die Rückführung abgelehnter, ausreisepflichtiger Asylbewerber zu fordern?**

Diese Anschauungen und Ziele können Teil einer demokratischen Politik sein. Jedoch ist bei der Auseinandersetzung mit einem Tagesgeschehen – wie z.B. der Zuwanderung – nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ der Auseinandersetzung maßgeblich für die Bewertung, inwieweit hierdurch die gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes berührt werden.

- 50. Welche Bilder, Überschriften, Textkörper, Einzelaussagen in Textkörpern oder multimodale Text-Bild-Konglomerate, die bislang auf den Kanälen von „FritzFeed“ publiziert worden sind, betreffen rechtsextreme Themenfelder oder weisen rechtsextreme Argumentationsmuster auf? (Bitte explizit und umfassend alle identifizierten Anhaltspunkte nachvollziehbar aufzählen.)**

51. ***Gegen welche Schutzgüter des § 3 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) richten sich die unter Ziffer 48. erfragten Bilder, Überschriften, Textkörper, Einzelaussagen in Textkörpern oder multimodalen Text-Bild-Konglomerate jeweils, die bislang auf den Kanälen von „FritzFeed“ publiziert worden sind und nach Auffassung der Landesregierung rechtsextreme Themenfelder betreffen oder rechtsextreme Argumentationsmuster aufweisen? (Bitte explizit und umfassend aufzählen.)***
52. ***Warum richten sich die unter Ziffer 48. erfragten Bilder, Überschriften, Textkörper, Einzelaussagen in Textkörpern oder multimodalen Text-Bild-Konglomerate, die bislang auf den Kanälen von „FritzFeed“ publiziert worden sind und nach Auffassung der Landesregierung rechtsextreme Themenfelder betreffen oder rechtsextreme Argumentationsmuster aufweisen, im Einzelnen gegen die jeweiligen Schutzgüter des § 3 Abs. 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)? (Bitte explizit und umfassend und jeweils einzeln erläutern.)***
53. ***Wie gestaltet sich das Verhältnis von nach Einschätzung des Verfassungsschutzes zweifelsfrei rechtsextremen Inhalten und nicht-rechtsextremen Inhalten auf „FritzFeed“? (Bitte eindeutig quantifizieren, in welchem auch numerischen Verhältnis womöglich zweifelsfrei rechtsextreme Inhalte und nicht-rechtsextreme Inhalte stehen.)***

Die Fragen 50 bis 53 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Webseite „Fritzfeed“ ist inzwischen nicht mehr im Internet aufrufbar, so dass eine Einzelbewertung von Inhalten nicht mehr möglich ist. Bereits nach der öffentlichen Thematisierung von rechtsextremistischen Inhalten auf der Webseite wurden einige Inhalte entfernt.

In Artikeln von „Fritzfeed“ ging es unter anderem darum, Migranten und Muslime pauschal negativ darzustellen (vgl. APr 17/972, Seite 70 f.). So wurde der Islam mit Islamismus gleichgesetzt, wodurch sämtliche Angehörigen dieser Religion als Extremisten oder Terroristen diffamiert wurden. Migranten wurden generell als Gewalttäter dargestellt, die von der Justiz angeblich eine Vorzugsbehandlung erhielten.

Durch diese herabsetzende und diskriminierende Darstellung von gesellschaftlichen Gruppen werden deren Angehörige in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt. Zudem ist die diskreditierende Beschreibung von rechtsstaatlichen Verfahren dazu geeignet, den Rechtsstaat zu delegitimieren. Diese typisch rechtsextremistischen Argumentationsmuster richten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

54. ***Sind „feministische Einstellungen“ unabdingbare Fundamentalnormen des demokratischen Verfassungsstaates und der fdGO, deren Ablehnung, mitunter deren polemisch zugespitzte Ablehnung, zwangsläufig impliziert, antidemokratische Bestrebungen zu verfolgen?***

Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, der staatliche Auftrag zur Förderung ihrer tatsächlichen Durchsetzung sowie das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gehören zu den wesentlichen Prinzipien der durch das Grundgesetz errichteten Verfassungsordnung. Nicht jede Form von – auch zugespitzter – Kritik an diesen Prinzipien

begründet die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Allerdings ist Frauenfeindlichkeit eine häufig anzutreffende Einstellung bei Rechtsextremisten. Vor allem Frauen, die sich zu gesellschaftlichen oder politischen Themen in der Öffentlichkeit äußern, stellen oftmals ein Feindbild für Rechtsextremisten dar. Insofern spielt dieses Merkmal eine Rolle bei der Analyse von rechtsextremistischen Aktivitäten (vgl. dazu auch den schriftlichen Bericht des Ministers des Innern an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen vom 2. April 2020, LT-Vorlage 17/3232).

- 55. Wieso kann der Verfassungsschutz ein junges Medienportal kurz nach seiner Gründung auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Quellen in öffentlicher Sitzung als mindestens in Teilen rechtsextrem bewerten, wobei er es zugleich als nicht zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehörig erachtet, Bewertungen von öffentlich zugänglichen Tweets zu Jubiläen oder Geburtstagen von Marx und Lenin durch den KV Essen der Partei Die Linke, innerhalb derer obendrein mehrere linksextreme Zusammenschlüsse wirken, vorzunehmen?**
- 56. Sieht die Landesregierung in einer solchen frühzeitigen und amtlichen Stigmatisierung eines Medienportals eine Gefahr für die Meinungs- und Pressefreiheit des Grundgesetzes, die wiederum selbst Schutzgüter des Verfassungsschutzes sind?**

Die Fragen 55 und 56 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem, rechtzeitig auf eine neue Gefahrenlage hinzuweisen. Auch ein „junges Portal“ kann Anhaltspunkte liefern, zumal hier das Konzept auf einem schon länger bekannten und als solchem grundsätzlich unverfänglichen Format des US-amerikanischen Portals BuzzFeed beruht. Das öffentliche Nutzen von rechtsextremistischen Argumentationsmustern ist ein Grund, frühzeitig aufmerksam zu machen.

In Bezug auf die Partei „Die Linke“ ist öffentlich bekannt und wird ständig berichtet, dass es innerhalb dieser vom Verfassungsschutz beobachtete Einschlüsse gibt (vgl. zuletzt Verfassungsschutzbericht NRW 2019, Seite 154 ff.).

Der Landesgesetzgeber hat mit den Regelungen des VSG NRW im Übrigen einen ausgewogenen Rahmen geschaffen, der die Rechte Dritter achtet und in Bezug auf das öffentliche Informationsinteresse gewichtet.

- 57. Wie bewertet die Landesregierung den verfassungsrechtlich gescheiterten Versuch, die damals als „Neue Rechte“ bezeichnete „Junge Freiheit“ als Verdachtsfall des Rechtsextremismus beobachten zu wollen?**

Der hier offenbar in Bezug genommene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2005 (Az. 1 BvR 1072/01) verhält sich lediglich zur Zulässigkeit der Berichterstattung des Verfassungsschutzes über dessen Bewertung der Wochenzeitung „Junge Freiheit“.

Die Zulässigkeit der Beobachtung dieser Wochenzeitung war hingegen nicht Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.

58. Welche Rückschlüsse und Erkenntnisse daraus fließen in die gegenwärtige (Publikations-)Tätigkeit ein?

Die durch das Bundesverfassungsgericht mit grundsätzlichem Anspruch gemachten Vorgaben zur Berichterstattung über verfassungsfeindliche Bestrebungen werden bei der Erstellung der Verfassungsschutzberichte beachtet. So wird im Verfassungsschutzbericht kenntlich gemacht, ob die Verfassungsfeindlichkeit einer Organisation erwiesen ist oder nur hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen (vgl. Verfassungsschutzbericht NRW über das Jahr 2019, Seite 9).